

Beiträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal

Beiträge zur Privaten Krankenvollversicherung und Pflegepflichtversicherung gehören **ab dem Steuerjahr 2026** zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen nach § 39 Abs. 4 Einkommensteuergesetz, wenn und soweit sie dem Grunde nach **arbeitgeberzuschussfähig** und/oder **steuerlich unbegrenzt abzugsfähig** sind.

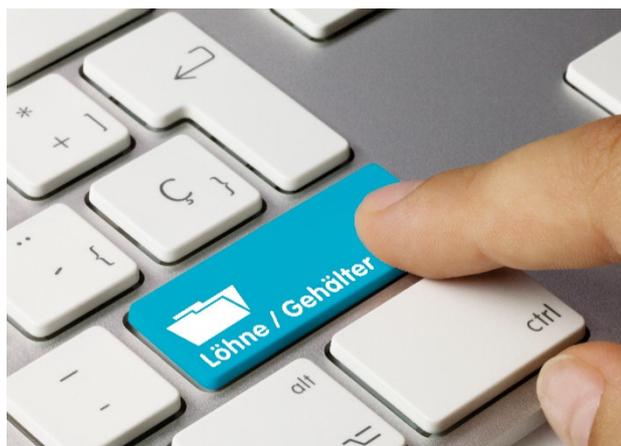
Elektronische Übermittlung im ELStAM-Verfahren

Als mitteilungspflichtige Stelle müssen Versicherungsunternehmen die Beiträge auf elektronischem Weg an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln. Von dort werden sie vom Arbeitgeber abgerufen, um sie bei der Berechnung des steuerfreien Arbeitgeberzuschusses und im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen. Das bisherige papiergebundene Bescheinigungsverfahren wird somit von der elektronischen Übermittlung abgelöst.

Die meldepflichtigen Beiträge zur Krankenvoll- und Pflegepflichtversicherung werden jährlich bis zum 20.11. für das folgende Kalenderjahr übermittelt, erstmals bis zum 20.11.2025 für das Jahr 2026. Die Mitteilung muss korrigiert werden, sofern sich der Beitrag oder andere steuerungsrelevante Sachverhalte im Besteuerungszeitraum ändern oder der mitgeteilte Beitrag vom Versicherungsnehmer nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt wird (Letzteres gilt nur für das Lohnsteuerabzugsverfahren). Der Versicherungsnehmer wird über jede Datenübermittlung informiert.

Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann der Datenübermittlung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch hat zur Folge, dass keine Daten an das BZSt übermittelt und vom Arbeitgeber abgerufen werden können, so dass unter Umständen berechnete Ansprüche des Kunden nicht geltend gemacht werden können. Zum Beispiel verzichtet er durch einen Widerspruch auf den Arbeitgeberzuschuss. Nach dem Gesetzeswortlaut kann der Widerspruch auch auf Teile der Datenübermittlung beschränkt werden (z. B. auf einzelne versicherte Personen oder Beitragsanteile).



Vorsorgeaufwand und Einkommensteuererklärung

Die elektronische Übermittlung der Beiträge im ELStAM-Verfahren ersetzt nicht die Meldung der im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes (BEG) steuerlich unbegrenzt abzugsfähigen Beitragsanteile zur Basisabsicherung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Beide Verfahren sind voneinander unabhängig. Unsere Kunden erhalten unverändert am Jahresanfang eine Bescheinigung über die im Vorjahr gezahlten Beiträge zur Vorlage beim Finanzamt.

Kundeninformation

Vor der ersten Übermittlung an das BZSt muss der Kunde über sein Widerspruchsrecht informiert werden.

Unsere Bestandskunden werden im Zeitraum Juli bis August 2025 über das geänderte Verfahren und ihr Widerspruchsrecht informiert.

Neukunden erhalten diese Information zukünftig über unsere Anträge, die ab 01.07.2025 in allen Portalen und der TAA zur Verfügung stehen.

Für besondere Geschäftsvorfälle der Vollversicherung (z. B. Wechsel des Versicherungsnehmers, Umstellung aus Optionstarifen in eine Krankenvollversicherung) werden zeitgleich überarbeitete Antragsformulare in den Portalen und Auswahlmöglichkeiten in der TAA zur Verfügung stehen.

Alte Antragsformulare können nach dem 15.08.2025 nicht mehr akzeptiert werden.

Steuerliche Identifikationsnummer

Unverzichtbare Voraussetzung für die elektronische Übermittlung der Beitragshöhe ist zukünftig die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers und aller versicherten Personen mit substitutivem Versicherungsschutz.

Informationen

Weitere wichtige Informationen zum elektronischen Übermittlungsverfahren, rechtliche Hintergründe und andere Themen finden Sie unter www.elstam-pkv.barmenia.de.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Barmenia-Vertriebsservice:

Montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr unter
Telefon: 0202 438-3030
E-Mail: vertriebsservice@barmenia.de